

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIV, Nummer 213, am 08.05.2003, im Studienjahr 2002/03.

213. Verordnung der Studienkommission Musikwissenschaft gemäß § 59 (1) UniStG an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Prüfungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplans für die Studienrichtung der Musikwissenschaft absolviert wurden, als Prüfungen nach dem am 14. Juni 2002 verlautbarten Studienplan für das UniStG-Diplomstudium „Musikwissenschaft“ anerkannt:

1. Alle im Stundenumfang des UniStG-Studienplans absolvierten Prüfungen nach dem AHStG-Studienplan, denen seit Inkrafttreten desselben Codenummern nach dem UniStG-Studienplan zugeteilt wurden und werden, werden als diesen Codenummern entsprechende Prüfungen des Diplomstudiums nach dem UniStG anerkannt. Diese Bestimmung gilt für alle absolvierten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die in den Vorlesungsverzeichnissen mit den Codenummern G 100, 110, 111, 121, 122, 131-133, 141-144, 211-216, 221-226, 230, 240 des AHStG-Studienplans angekündigt wurden und werden.

2. Die folgenden nach dem AHStG-Studienplan absolvierten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen über Lehrveranstaltungen werden gemäß der nachstehenden Äquivalenzliste als Prüfungen nach dem UniStG-Studienplan anerkannt:

G 111 zusammen mit G 141 oder G 142 (je 2 SSt.) als § 9: Einführung in die Musikwissenschaft

G 131 als § 9: Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken

Gehörbildung als § 9: Einführung in das Hören von Strukturen

G 122 als § 10 (6b)

G 110 als § 10 (6b) oder § 10 (7)

G 111 oder G 240a als § 10 (8)

G 211-216, 221-226, 230 als § 12 (1-8), je nach Thematik.

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfolgt über eine direkte Übernahme der Absolvierungs- und Prüfungsdaten in die das UniStG-Studium betreffende Prüfungskartei und erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S e i f e r t